109. 1. Beziehen sich bie §§. 660 und 661 C.P.D. auch auf solche Urteile ausländischer Gerichte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilbrozeffordnung gefällt worden sind?

2. Hat der inländische Richter, wenn er von dem inzwischen eingetretenen Rechtsnachfolger des Siegers im Borprozesse um Erlaß des Vollstreckungsurteiles angegangen wird (§. 660 C.P.D.), übershaupt und in dem dieserhalb eingeleiteten Prozesse auch darüber zu erkennen, ob das behauptete Rechtsnachfolgeverhältnis vorliegt?

3. Darf bas Bollftredungsurteil behufs Zwangsvollstredung auf Heransgabe von Sachen beausprucht werden, wenn sich ber Borprozeß auf die Anerkennung bes klägerischen Eigentumes an jenen Sachen und ihre Freigebung aus einer Beschlagnahme beschränkt hat?

4. Steht der Zulässigkeit der Zwangsvollstredung ans einem ansländischen Urteile im Gebiete der preußischen Allg. Gerichtsordnung der Umstand entgegen, daß jenes Urteil vor dem 1. Oktober 1878 rechtskräftig geworden ist?

Pr. Geset v. 31. März 1879 betr. die Übergangsbestimmungen zur Civilprozefordnung §. 14.

- I. Civilsenat. Urt. v. 7. April 1883 i. S. E. & M. (Kl.) w. Gebr. G. (Bekl.) Rep. I. 535/82.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

M. A. und E. A. zu Prag haben wider die Beklagte in diesem Prozesse, die Handlung Gebr. G. zu Berlin, bei den österreichischen Gerichten einen Prozeß geführt und obsiegliche Urteile erlangt, aus denen jetzt die Klägerin als angebliche Rechtsnachfolgerin jener Parteien die Zwangsvollstreckung bei den deutschen Gerichten sucht, bezw. auf Realisierung des Judikates klagt. Dem Vorprozesse lag nach den beisgebrachten Urteilen folgender Sachverhalt zu Grunde:

M. Sch. hatte bei der Beklagten zu Berlin verschiedene Effekten, nämlich 3000 Gulden ö. W. österreichische Papierrente und 25 Stück böhmische Bankvereinsaktien hinterlegt. Die Beklagte ihrerseits hatte eine Geldsorderung an M. Sch., wegen deren sie diesen bei den österreichischen Gerichten verklagt hatte. Sie übersandte das Depot der Effekten ihrem Rechtsfreunde v. W. zu Prag und ließ dasselbe dort wegen der auszgeklagten Forderung pfänden. Nun aber erhoben die oben Genannten, M. A. und E. A., bei dem K. A. Handelsgerichte zu Prag Klage. Sie behaupteten, daß Sch. ihnen das Sigentum an jenen Papieren abgetreten habe, bevor dieselben für die Gebrüder G. gepfändet wurden, und beanspruchten, wie die Gründe des erstinstanzlichen Urteiles, welches dennächst von dem Handelsgerichte zu Prag erteilt wurde, ergeben, Anerkennung ihres Sigentums und somit das Erkenntnis, daß ein Pfandrecht auf die Papiere für die Beklagte nicht stattsinde.

Das Urteil erging am 3. April 1876 dahin:

Die von der Firma Gebrüder G. gegen M. Sch. exekutiv gepfändeten und mit Bescheid vom 23. Juli 1874 zur exekutiven Feilbietung bewilligten bei der Firma Gebr. G. in Berlin bezw. deren Nechtsfreunde Dr. v. W. erliegenden Depots als 3000 fl. österreichische Papierrente .., dann 25 Stück böhmische Bankvereinsaktien sind Eigentum der Kläger M. K. und E. K.; ein Pfandrecht auf diese Papiereffekten zuhanden der Firma Gebr. G. sindet nicht statt, und es ist die beklagte Firma schuldig, den Klägern die mit 35 fl. 50 kr. bestimmten Kosten dieses Rechtsstreites . . zu zahlen.

Alles dieses wurde von einem im Urteile normierten Eide abhängig gemacht.

Nach einer Abänderung in der zweiten Instanz erging das Urteil des obersten Gerichtshofes am 7. Februar 1877, welches das erstinstanzliche Urteil wiederherstellte, von den Klägern aber noch einen ihnen in der Duplik zugeschobenen Sid sorderte.

Die Klägerin hat in ihrer bei dem Landgerichte Berlin erhobenen Klage beglaubigte Abschriften dieser Urteile und Zeugnisse darüber, daß die in den Urteilen auserlegten Side geleistet seien, sie hat ferner zwei notarielle Urkunden vorgelegt, aus denen abgeleitet wird, daß zunächst M. K. ihre Kechte an ihren Witkläger, und demnächst dieser seine ges

samten Rechte an die Alägerin abgetreten habe. Sie hat beantragt

zu erkennen:

daß die Zwangsvollstreckung aus den in Sachen der M. K. und des E. A. gegen die Beklagte am 3. April 1876 und 7. Februar 1877 von dem K. K. Handelsgerichte zu Prag bezw. dem K. K. obersten Gerichtshofe erlassenen Urteilen für zulässig zu erachten,

daß die Beklagte schuldig, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der M. K. und E. K. 3000 fl. öfterreichische Papierrente mit Zinsenskoupons vom 1. Mai 1872 und 25 Stück böhmische Bankvereinszaktien herauszugeben,

daß Beklagte schuldig, der Klägerin 194 M berechnete Kosten zu

zahlen.

Die Rlage ist in den beiden vorigen Instanzen abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

"Das Kammergericht nimmt übereinstimmend mit dem Landgerichte Berlin an, die Vollstreckbarkeit der vor dem 1. Oktober 1879 ergangenen öfterreichischen Urteile sei nicht nach den Bestimmungen der mit jenem Tage in Kraft getretenen Reichscivilprozefordnung, fondern nach den damals im Rönigreich Breußen geltenden Landesgesetzen zu Da nun aber nach den Bestimmungen der preußischen heurteilen. allgemeinen Gerichtsordnung die Bollftreckbarkeit ber Urteile an die Frist eines Jahres gebunden, und dies Jahr seit der Rechtstraft bes österreichischen Urteiles schon vor dem 1. Oktober 1879 abgelaufen war, so könne aus demselben die Zwangsvollstreckung innerhalb des Königreichs Breufen um so weniger zugelassen werden, als der inländische Richter nicht befugt sei, dem Erkenntnisse eines ausländischen Gerichtes eine größere Wirksamkeit beizulegen, als das Erkenntnis des inländischen Gerichtes in gleichem Falle haben würde. Überdies sei durch das in Gemäßheit bes Einführungsgesetes zur Civilprozefordnung erlaffene preußische Gesetz vom 31. März 1879, die Übergangsbestimmungen zur Civilprozefordnung 2c betreffend (& 14), ausdrücklich angeordnet, daß sich die Vollstrecharkeit der aus einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren herrührenden Entscheidungen 2c, sowie die Rulässig= feit von Einwendungen, welche den vollstreckbaren Anspruch selbst betreffen, nach den bisberigen Vorschriften bestimme.

So scheinbar diese Schlußfolgerung nun auch ist, so kann ihr doch nicht beigetreten werden. Der 1. Oktober 1879 hat einen Abschnitt

in dem Prozesversahren lediglich innerhalb des Deutschen Reiches gemacht. Im Auslande wird nach dem 1. Oktober 1879 nach den dort geltenden Prozesgesetzen versahren, wie vor dem 1. Oktober 1879 verssahren worden ist. Innerhalb des Deutschen Reiches ist die gesamte Civilprozesordnung mit allen ihren einzelnen Abschnitten an einem Tage in Kraft getreten. Es sag deshalb wohl ein Bedürsnis vor, sür dieses Rechtsgebiet und für die Gebiete der einzelnen deutschen Staaten Übersgangsbestimmungen zu erlassen, welche die Anwendung der Prozesgeseste für solche Civilprozesse regelten, in denen einzelne Atte nach dem 1. Oktober 1879 vorzunehmen sind, während ein Teil des Versahrens vor diesem Zeitraum ergangen ist.

Unter diesem Gesichtspunkte stehen auch die von dem Berufungsurteile angezogenen Bestimmungen bes breuß. Gesetes vom 31. März Wenn dort von einem Verfahren die Rede ist, welches nach ben bisherigen Borichriften erledigt ift (8. 13), fo können unter biefen Vorschriften nur die Landesgesetze verstanden werden, an deren Stelle die Reichscivilprozehordnung getreten ift. Bezüglich der im Auslande erledigten Verfahren giebt es einen folchen Gegensat von bis= herigen Vorschriften und ber Reichscivilprozeffordnung nicht; bort sind auch nach dem 1. Oktober 1879 die Brozesse ledialich nach den dort geltenden Vorschriften zu erledigen, das preußische Gesetz bezieht sich also mit der von dem Berufungsgerichte angezogenen Bestimmung auf die im Auslande vor dem 1. Oktober 1879 ergangenen Urteile nicht und konnte sich auf diese nicht beziehen. Denn die & 660. 661 C.P.O. regeln die Zwangsvollstreckung aus diesen Urteilen unterschiedslos, gleichgültig zu welcher Zeit die Urteile im Auslande gefällt sind, wenn nur die Zwangsvollstreckung aus einem solchen Urteile innerhalb des Deutschen Reiches nach dem 1. Oktober 1879 nachgesucht wird oder stattfinden soll. Ist vor dem 1. Oktober 1879 in dem betreffenden beutschen Staate aus auswärtigen Urteilen die Exekution infolge von Requisitionen vollstreckt, welche von Gericht zu Gericht ergangen find, so kann auf diese Weise nach bem 1. Oktober 1879 Exekution nicht mehr gesucht werden, auch wenn das betreffende Urteil por dem 1. Oftober 1879 gefällt ist. Und hatte die betreffende Landesgesetzgebung für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen härtere ober milbere Bestimmungen als &. 661 C.P.D., so ist nunmehr dieser Paragraph sofort an die Stelle jener landes=

gesetlichen Bestimmungen getreten. Für die ausländischen Urteile ist ftatt der zeitlichen die örtliche Kollision der Brozeggesetze bas, worüber zu entscheiben ist. Es ist hier nicht die Frage aufzuwerfen, ob das betreffende ausländische Urteil nach dem früheren inländischen Gesetze, unter bessen Herrschaft es weder ergangen ist noch exequiert werden soll, exequierbar war, sondern es ist die Frage aufzuwerfen, ob es nach dem ausländischen Gesetze, unter deffen Herrschaft es gefällt ift, und nach der Reichscivilprozefordnung, unter deren Herrschaft es erequiert werden soll, erequierbar ift. Insonderheit muß das österreichische Urteil, wenn aus demfelben die Zwangsvollstreckung innerhalb des Deutschen Reiches zulässig sein foll, einen Ausspruch enthalten. welcher nicht bloß nach öfterreichischem Rechte, sondern auch nach dem System der ReichscivisprozeFordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des achten Buches dieses Prozehaeletes zur Awanasvollstreckung gebracht werden kann. Dieser selbstverständliche Anspruch wird auch in Österreich bezüglich der Awangsvollstreckung aus diesseitigen Urteilen erhoben, wie sich das aus dem bortigen Hofdekret nom 18. Mai 1792,

vgl. Starr, Rechtshilfe in Österreich S. 41,

ergiebt.

Nun fordert aber die Alägerin die Zwangsvollstreckung der von ihr vorgelegten österreichischen Urteile nach der Richtung, daß der Besklagten die Essekten, über welche jene Urteile ergangen sind, im Exeskutionswege abgenommen und der Klägerin eingehändigt werden sollen.

In dieser Beziehung ist aber bereits in dem kammergerichtlichen Urteile zutreffend hervorgehoben, daß die vorgelegten österreichischen Erkenntnisse eine Verurteilung der Beklagten auf Herausgabe der Effekten gar nicht enthalten, wie es ersorderlich wäre, wenn innerhalb des Deutschen Reiches in Gemäßheit §. 769 C.P.D. die Exekution vollstreckt werden sollte. Die österreichischen Urteile enthalten bezüglich jenes Punktes lediglich eine Entscheidung darüber, daß den damaligen Klägern das Eigentum an den fraglichen Effekten zustehe und daß der Beklagten ein Pfandrecht auf diese Effekten nicht zustehe. Das ist nach seinem Wortlaute ein Präjudizialurteil, welches seinem Wesen nach, folgeweis in Österreich so wenig wie innerhalb des Deutschen Reiches exequiers bar ist.

Bal. v. Unger, Öfterreichisches Privatr. Bb. 2 S. 686 (§. 133) Note 24:

"Der Judikatsanspruch entspringt natürlich nur aus einer wahren Verurteilung; die Anerkennungsklagen sinden schon in der Bejahung des Rechtsverhältnisses (der Klagbitte) ihren vollständigen Abschluß, es muß daher von neuem auf Kondemnation geklagt werden, damit der anerkannte Anspruch exekutionsfähig werde."

Nach der Tendenz der in Österreich erhobenen Klage, wie sich dieselbe aus den Urteilen ergiebt, handelte es sich auch gar nicht um den Vindikationsanspruch, welcher in Österreich nicht anders begründet und formuliert wird, als im Rechtsgebiete des preußischen Allgemeinen

Landrechtes und im Rechtsgebiete des gemeinen Rechtes.

Bgl. öfterreichisches allgemeines bürgerliches Gefethuch §. 366; Zeiller, Kommentar zu demselben Bb. 2 S. 130; von Unger, Österreichisches

Brivatrecht Bb. 2 S. 370. 371, namentlich Note 13.

Vielmehr verfolgte die in Österreich erhobene Klage lediglich den Zweck, daß der für die Beklagte in Österreich vollstreckten Pfändung feine weitere Folge gegeben würde. Angestellt war die in Österreich sogenannte Exscindierungsklage.

Bgl. von Unger a. a. D. Hofdekret vom 29. Mai 1845 §. 3.

Wie sich Beklagte auf diese Klage nicht mit den Rechtsbehelsen zu verteidigen hatte, welche ihr gegen den Vindikationsanspruch etwa zustanden, so enthalten auch die Erkenntnisse lediglich die oben mitgeteilten Aussprüche, keineswegs aber eine Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der Papiere, welche sie nicht erst durch die Pfändung in Besitz bekommen hatte, die sie vielmehr schon vorher besaß.

Will man hiernach ben vorgelegten öfterreichischen Urteilen über die Bedeutung eines Präjudizialausspruches hinaus einen spezielleren Sinn beilegen, so geht derselbe nicht darüber hinaus, daß der in Österreich zu Gunsten der Beklagten vollstreckten Pfändung keine rechtliche Bedeutung beizumessen, ihr also keine weitere Folge zu geben sei. Die Urteile wurden damit zum Vollzug gebracht, daß der österreichischen Pfändung thatsächlich keine weitere Folge gegeben ist. Daß nach dieser Seite eine Zwangsvollstreckung innerhalb des Deutschen Reiches nachzgesucht werden könnte oder nachzelucht werden wollte, ist von der Rlägerin weder behauptet noch irgend ersichtlich.

Soweit es sich also um die Papiere selbst handelt, ist ein Vollsstreckungsurteil zu versagen und die Revision bezüglich dieses Punktes

zurückzuweisen.

Aber auch ber auf Grund der öfterreichischen Urteile erhobene Anspruch auf Herausgabe der Papiere ist unbegründet. Denn dieser Anspruch ist nicht eine einsache Folge, welche Klägerin aus dem unter den damaligen Parteien ergangenen und für diese rechtskräftig gewordenen Ausspruch ziehen könnte. Es muß hier dahingestellt bleiben, zu untersuchen, in welcher Weise Klägerin ihr behauptetes Kechtsnachsolgeverhältnis zu substanziieren und zu deweisen gehabt haben würde, wenn sie aus jenem Ausspruche sür sich Ansprüche ableiten wollte, — auch wenn die Kläger im Vorprozesse den Bindikationsanspruch selbst erhoben hätten, würde jener Präjudizialausspruch nur ein Element sür die Begründung der neu zu erhebenden Vindikationsklage gewesen sein. Sie hätten sich zur Substanziierung dieser Klage nicht auf die Vorslegung der rechtskräftigen Urteile beschränken, sie hätten behaupten und eventuell beweisen mitsen, daß Beklagte zur Zeit der Erhebung dieser neuen Klage die Papiere besaß, deren Herausgabe beschlossen wurde.

Vgl. A.L.R. I. 15. §. 11.

Solche Behauptungen sind aber gar nicht aufgestellt.

Es bleibt hiernach allein die in den österreichischen Erkenntnissen ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Kosten übrig.

In dieser Beziehung würde an sich sowohl die Zulässisseit der Zwangsvollstreckung als eventuell eine Verurteilung der Beklagten zu dem von der Klägerin noch näher nachzuweisenden Kostenbetrage auf Grund der österreichischen Urteile ausgesprochen werden dürsen. Soweit ist die actio judicati substanziiert, ohne daß in dieser Beziehung, wie das Kammergericht angenommen hat, eine Klagänderung vorliegt.

Auch läßt sich gegen die Zulässigteit des Vollstreckungsurteiles über diesen Punkt nicht einwenden, daß es nicht die siegreichen Kläger im Vorprozesse selbst sind, welche das Vollstreckungsurteil beantragen. Allerdings ist die Behauptung aufgestellt worden, eine Klage auf Zulässigteit der Vollstreckung eines ausländischen Urteiles sei nur zwischen den ursprünglichen Parteien möglich, dagegen solle den nach Erlassung des ausländischen Urteiles in das Rechtsverhältnis eingetretenen Rechtsnachsolger überlassen bleiben, besondere Klage auf Festzstellung des Nachsolgeverhältnisses zu erheben,

vgl. Sarwey, Civilprozesordnung zu §. 661 T. 2 S. 115 Note 2,

wie andererseits die Behauptung aufgestellt worden ift, die Prüfung

jener Rechtsnachfolge gehöre zur Zuständigkeit des ausländischen Prozeß= gerichtes.

Bgl. Gaupp, Civilprozefordnung zu §. 661 T. 3 S. 156; Strud=

mann und Roch zu d. 661 S. 706.

Die eine Ansicht ist aber so wenig begründet als die andere.

Die Civilprozehordnung hat Bestimmungen, welche diesen Punkt unmittelbar regeln, nicht. Die sich auf die Zwangsvollstreckung inlänzbischer Urteile beziehenden §§. 665—667 sind aber schon um deswillen nicht analog zur Anwendung zu bringen, weil die Reichscivilprozehzordnung wohl die in §. 667 bezeichnete Klage dem inländischen Prozehgerichte zuweisen könnte, Bestimmungen darüber aber, in welcher Weise Klagen dei dem ausländischen Prozehgerichte zu erheben seien, von der deutschen Sivilprozehordnung nicht zu erwarten sind. Vielzmehr ergiebt sich daraus, daß die Civilprozehordnung die Zuständisseit des inländischen Gerichtes, dei welchem die Klage auf das Vollstreckungszurteil zu erheben ist, nicht beschränkt hat, daß dieses Gericht bei dieser Klage wie bei jeder anderen darüber zu entschieden hat, ob derzenige, welcher den Anspruch erhebt, denselben auch erworden hat.

Bgl. auch Wach, Vorträge S. 231; von Wilmowski und Lewy

zu §. 661.

Das Urteil bes Kammergerichtes ist beshalb, soweit dasselbe auch den geltend gemachten Kostenersatzanspruch abweist, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung bezüglich dieses Punktes an das Kammergericht zurückzuverweisen. Es wird bei dieser Berhandlung insonderheit auch darüber zu entscheiden sein, ob, wie Beklagte behauptet, die Voraussetzung des §. 661 Nr. 5 C.P.D. in Beziehung auf Österreich nicht vorliege."...